



**SATZUNG
des GEMEINSCHAFTS – DIAKONIEVERBANDES
BERLIN e.V.**



§ 1

NAME, SITZ UND ZUORDNUNG DES VEREINS

Der Verein führt den Namen „*Gemeinschafts – Diakonieverband Berlin e.V.*“ – im folgenden GDVB oder Verband genannt. Er hat seinen Sitz in Berlin und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg eingetragen. Der GDVB ist dem *Evangelischen Gnadauer Gemeinschaftsverband e.V.* angeschlossen und gehört zum *Bund evangelischer Gemeinschaften (BeG)*, sowie zum Netzwerk des *Deutschen Gemeinschafts-Diakonieverbandes (DGD)*. Der GDVB ist ein freies Werk innerhalb der *Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz*.

§ 2

ZWECK DES VEREINS

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Religion. Der Satzungszweck ist insbesondere verwirklicht durch:

1. die Koordinierung der ihm angehörenden Ortsgemeinschaften, Bibelkreise und Projekte, in theologischer und organisatorischer Hinsicht, mit dem Ziel einer verbindlichen Kooperation.
2. Förderung der Verkündigung des Evangeliums von Jesus Christus in Übereinstimmung mit der Heiligen Schrift und den reformatorischen Bekenntnissen sowie im Bewusstsein, in der Tradition des Pietismus zu stehen.
3. Förderung der biblischen Unterweisung, Pflege christlichen Gemeinschaftslebens, Gründung neuer Gemeinschaften, Seelsorge, Diakonie, Mission und Evangelisation.

Zur Erfüllung des Zwecks kann der GDVB Mitarbeiter anstellen, Grundstücke erwerben, Gebäude errichten und Räume anmieten.

§ 3

GEMEINNÜTZIGKEIT

(1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. An Vorstands- / Gremienmitglieder nach § 8 und § 9 der Satzung können Vergütungen gezahlt werden, insbesondere auf der Basis abgeschlossener Anstellungsverträge. Vorstandsmitgliedern und Mitgliedern können auch nachgewiesene Auslagen und Aufwendungen erstattet werden. Insoweit sind auch Zahlungen von pauschaler Auslagenerstattung und pauschalen Aufwandsentschädigungen (§3 Nr. 26a EStG) zulässig.

(2) Der Verband kann seine Erträge ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, wenn und solange dies erforderlich ist, um seine steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke

nachhaltig zu erfüllen.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Religion durch die Ausbreitung des Evangeliums im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Beschlüsse hierüber dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

- (1) Mitglieder des GDVB sind natürliche oder juristische Personen, die sich zu seinen Zielen und Grundsätzen bekennen, an seinem Leben teilnehmen, und bemüht sind, ihr Leben nach Gottes Wort zu gestalten.
- (2) Die Mitglieder gehören in der Regel einer örtlichen Evangelischen Gemeinschaft oder Einrichtung des Vereins an, die ihrerseits durch örtliche Gremien geleitet wird. Solche örtlichen Gemeinschaften und Einrichtungen können nur mit Zustimmung des Verbandsrates gegründet oder aufgelöst werden.
- (3) Die Aufnahme als Mitglied in einer Ortsgemeinschaft oder örtlichen Einrichtung vermittelt die Mitgliedschaft im Verein. Der Aufnahmeantrag wird dem Vorstand des GDVB über die örtlichen Leitungsgremien zugeleitet. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des GDVB in Zusammenarbeit mit den örtlichen Leitungsgremien.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (5) Der Austritt steht jederzeit frei und soll durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen. Der Vorstand kann in Absprache mit den örtlichen Leitungsgremien ein Mitglied ausschließen, das Zweck und Interessen des Vereins gefährdet. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an den Verbandsrat zulässig. Bei Austritt oder Ausschluss bestehen keine Rechtsansprüche des Mitgliedes auf irgendeine Zahlung oder Abfindung.

§ 5 BEITRÄGE UND SPENDEN

Die nötigen Geldmittel bringt der Verein durch Beiträge und Spenden seiner Mitglieder und Freunde auf.

§ 6 VERHÄLTNIS DER ÖRTLICHEN GEMEINSCHAFTEN UND EINRICHTUNGEN ZUM GDVB

Die dem GDVB angeschlossenen Ortsgemeinschaften werden von den zu einer örtlichen Arbeit gehörenden Mitgliedern gebildet. Sie sind eigenständige Gruppierungen und in Form rechtsfähiger oder nicht rechtsfähiger Vereine organisiert und werden von einem örtlichen Leitungsgremium geleitet. Der GDVB handelt nach besten Kräften zum Wohle der einzelnen Ortsgemeinschaften und fördert deren Arbeit gemäß dem Verbandszweck. Die Ortsgemeinschaften fördern die Verbandsarbeit nach besten Kräften ideell und finanziell.

Die örtliche Arbeit wird von den Ortsgemeinschaften in eigener Verantwortung gestaltet.

§ 7 VEREINSLEITUNG

Die Leitung des Vereins geschieht durch

1. den geschäftsführenden Vorstand (GV),
2. den Verbandsrat,
3. die Mitgliederversammlung.

Die Amtsinhaber müssen Vereinsmitglieder sein.

§ 8 Vorstand

(1) Der geschäftsführende Vorstand besteht mindestens aus

1. einem Vorsitzenden
2. einem stellvertretenden Vorsitzenden
3. und einem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden.

Ein Vorstandsmitglied sollte hauptamtlicher Theologe des Vereins sein.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden für 4 Jahre von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit gewählt. Scheidet während der Wahlperiode ein Vorstandsmitglied aus, wählt die nächste Mitgliederversammlung für die Zeit bis zum Ende der laufenden Wahlperiode einen Nachfolger. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Damit eine Stetigkeit der Vorstandsarbeit gewährleistet bleibt, sind die Vorstandswahlen im Wechsel von 2 Jahren auszuführen: zunächst 1. und 2.; zwei Jahre später 3.

(3) Der geschäftsführende Vorstand kann Mitglieder des Vereins als Beisitzer berufen.

(4) Der geschäftsführende Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die in Absatz 3 genannten Personen haben beratende Stimme. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

(5) Zu den Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes gehören insbesondere

- a) die Festsetzung der geistlichen Ziele und Arbeitsweisen des Vereins,
- b) die Führung der Geschäfte, Immobilien und Verwaltung des Vereins,
- c) Personalführung und Beratung der örtlichen Leitungsgremien.

(6) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind die gewählten Mitglieder des GV. Sie sind berechtigt, den Verband gerichtlich und außergerichtlich, einzeln und getrennt voneinander zu vertreten.

(7) Der Geschäftsführende Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Verbandsrates gebunden. Er kann über Ausgaben bis zu 10.000 Euro allein entscheiden. Darüber hinaus bedarf es der Zustimmung des Verbandsrates (§ 9 Absatz 5) oder der Mitgliederversammlung (§ 10 Absatz 5).

§ 9

Verbandsrat

- (1) Der Verbandsrat besteht aus
 1. dem geschäftsführenden Vorstand (GV),
 2. den hauptamtlichen theologischen Mitarbeitern des GDVB,
 3. je einem Vertreter aus den jeweiligen örtlichen Gemeinschaften und Einrichtungen
- (2) Die Vertreter aus den örtlichen Gemeinschaften und Einrichtungen sollen dem örtlichen Leitungsgremium angehören, sollten nicht Mitglieder des GV sein und werden durch die örtlichen Mitgliederversammlungen für jeweils vier Jahre gewählt. Für jeden soll ein Stellvertreter gewählt werden. Wiederwahlen sind zulässig. Die Vertreter berichten in den örtlichen Mitgliederversammlungen über die im Verbandsrat erörterten Themen und tragen Anregungen und Anträge der Ortsgemeinschaften in den Verbandsrat hinein.
- (3) Der GV kann zu den Verbandsratssitzungen weitere Personen mit beratender Stimme hinzuziehen.
- (4) Die Sitzungen des Verbandsrates finden mindestens halbjährlich statt und werden vom GV einberufen. Der Verbandsrat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Sitzungen sind nicht öffentlich und werden von einem Mitglied des GV geleitet. Abstimmungen erfolgen offen und mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
- (5) Der Verbandsrat berät und entscheidet über die Angelegenheiten des Vereins, soweit die Beschlussfassung nicht der Mitgliederversammlung zusteht. Er kann über die Ausgaben von 10.000 bis zu 20.000 Euro und über die Einstellung von Personal entscheiden. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

§ 10

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden abgehalten, wenn es der GV in dringenden Angelegenheiten für notwendig hält oder wenn die Einberufung von einem Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird.
- (2) Die Einberufung erfolgt mindestens 14 Tage vorher – bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen mindestens sieben Tage vorher – schriftlich durch den GV unter Angabe von Zeit und Ort der Versammlung sowie Mitteilung der Tagesordnung. Die persönliche Aushändigung der Einladung kann über die örtlichen Gemeinschaften und Einrichtungen erfolgen.
- (3) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist mit der Anzahl der persönlich anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des GV geleitet. Anträge der Mitglieder an die Mitgliederversammlung sollen spätestens drei Tage vorher bei einem Mitglied des Vorstandes eingereicht werden. Abstimmungen erfolgen offen und mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Versammlungsleiters ausschlaggebend. Bei Änderungen der Satzung sind zwei Drittel der Stimmen der Anwesenden erforder-

derlich. Bei Auflösung des Vereins sind zwei Drittel der Stimmen sämtlicher Vereinsmitglieder erforderlich.

- (5) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
- a) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes, sowie des Kassen-Prüfungs-Berichtes
 - b) Entlastung des Vorstandes und des Verbandsrates,
 - c) Wahl der Kassenprüfer,
 - d) Entscheidung über Ausgaben von mehr als 20.000,-- €,
 - e) Wahl des Vorstandes,
 - f) Beratung der Verbandsarbeit und Beschlussfassung über gestellte Anträge,
 - g) Festsetzung von Mitgliederbeiträgen,
 - h) Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins.

§ 11

AUSSCHÜSSE UND ARBEITSGRUPPEN

Der geschäftsführende Vorstand, der Verbandsrat und die Mitgliederversammlung können Ausschüsse und Arbeitsgruppen zur Vorbereitung und Durchführung besonderer Aufgaben einsetzen, denen auch Nichtmitglieder des Vereins angehören können.

§ 12

NIEDERSCHRIFTEN

Über Mitgliederversammlung, Verbandsrats- und Vorstandssitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die insbesondere alle Beschlüsse protokollieren. Niederschriften sind vom jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen und aufzubewahren. Die Mitglieder des jeweiligen Gremiums erhalten eine Kopie der Sitzungsniederschrift.

§ 13

VEREINSVERMÖGEN

Die Mittel des Vereins (Vermögen und Einnahmen aller Art) dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Nachweis über die Verwendung ist in der Kassenverwaltung zu führen. Auf etwaige Überschüsse oder auf das Vermögen des Vereins haben weder die Mitglieder noch deren Erben irgendwelche Ansprüche. Das Privatvermögen der Mitglieder haftet nicht für Schulden des Vereins.

§ 14

SATZUNGSÄNDERUNG DES VEREINS

Beschlüsse über Satzungsänderungen, die die Zwecke des Vereins und die Verwendung seines Vermögens betreffen, sind vor dem Inkrafttreten von dem zuständigen Finanzamt zu genehmigen.

Von der Verbandsmitgliederversammlung beschlossen am 19. Februar 2011.

(Vorsitzender)

(stellv. Vorsitzender)